

Das aktuelle Interview

GAP-Zahlungsansprüche vor den Schranken der Finanzjustiz

In zwei aktuellen Fällen hat sich die Finanzrechtsprechung zu steuerlichen Fragen rund um die GAP-Zahlungsansprüche geäußert. Die LZ sprach darüber mit Rechtsanwalt und Steuerberater Ralf Stephany, Geschäftsführer der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH in Bonn.



Ralf Stephany

Aktuell hat das Finanzgericht Münster nun entschieden, dass auch bei der Verpachtung von GAP-Zahlungsansprüchen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % an den Fiskus abzuführen sind.

R. Stephany: Der Bundesfinanzhof, kurz BFH genannt, das höchste deutsche Steuergericht, musste sich mit der Frage der Abschreibbarkeit zugekaufter GAP-Zahlungsansprüche beschäftigen. In einem Urteil des Finanzgerichts Münster ging es dagegen um die Umsatzsteuerpflicht bei der Überlassung von GAP-Zahlungsansprüchen.

LZ | Rheinland: Welchen Hintergrund hatte denn das Verfahren vor dem BFH?

R. Stephany: Geklagt hatte ein Landwirt, der 2006 knapp 100 Zahlungsansprüche für circa 30 000 € erworben hatte. Diese zugekauften Zahlungsansprüche wollte der Landwirt abschreiben. Aufgrund einer Anweisung des Bundesfinanzministeriums hat das örtlich zuständige Finanzamt jedoch die Abschreibung verweigert, weil es sich dabei um Rechte handeln würde.

LZ | Rheinland: Und was hat der BFH jetzt in seinem Urteil entschieden?

R. Stephany: Während die Finanzverwaltung die Abschreibung verweigerte, haben wir Berater die gegenteilige Auffassung vertreten. Bereits in der Vergangenheit hatte der BFH entschieden, dass zugekaufte Milchquoten im steuerlichen Sinne abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter sind. Es spielt dabei keine Rolle, dass es sich aus juristischer Sicht um Rechte, also immaterielle Wirtschaftsgüter, handelt. Dies hat der BFH in dem aktuellen Urteil bestätigt. Bei den 2005 zugeteilten GAP-Zahlungsansprüchen handelt es sich bei jedem einzelnen Zahlungsanspruch um ein selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Wenn nun ein Landwirt diese GAP-Zahlungsansprüche käuflich erwirbt, kann er diese linear in gleichen Raten auf die Nutzungsdauer abschreiben. Insoweit besteht kein Unterschied zur Anschaffung eines Schleppers, der schließlich auch abgeschrieben werden kann.

LZ | Rheinland: Wie lange ist denn die Nutzungsdauer der GAP-Zahlungsansprüche?

R. Stephany: Dies ist bei EU-Verordnungen zur Agrarpolitik immer so eine Sache. Klar ist im Regelfall, dass sie endet, unklar ist aber, zu welchem genauen Datum dies passieren wird. Wenn man keine Anhaltspunkte hat, kann man die voraussichtliche Nutzungsdauer schätzen. Der BFH hält eine Nutzungsdauer von zehn Jahren für eine geeignete Schätzungsgrundlage.

LZ | Rheinland: Bereits Ende 2011 hat die EU-Kommission Vorschläge für ein Auslaufen der GAP-Reform zum 31. Dezember 2014 vorgelegt. Kann man dann nicht auch eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde legen?

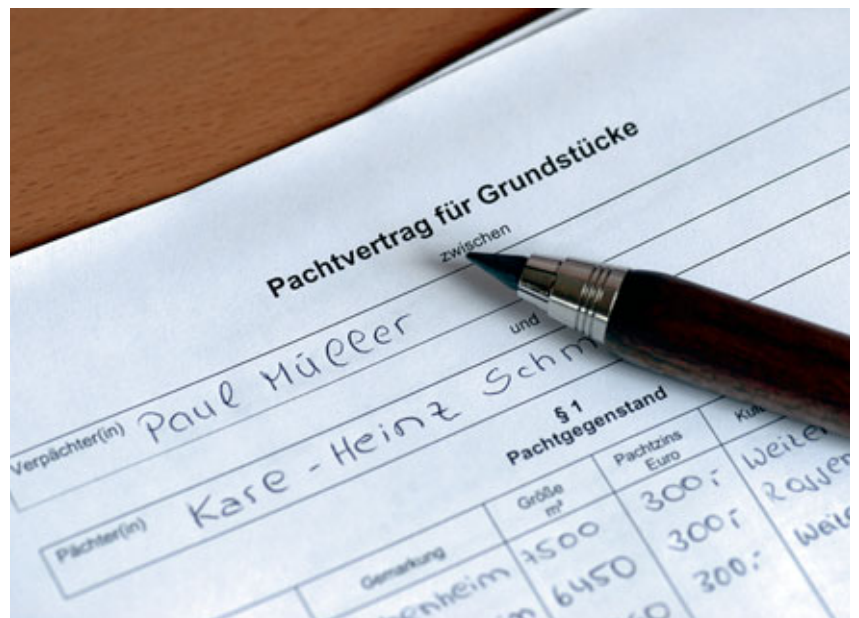
R. Stephany: Selbstverständlich, das kann man. Es gelten immer die Erkenntnisse zum jeweiligen Bilanzstichtag. Spätestens Anfang 2014 hat der deutsche Gesetzgeber die politischen Entscheidungen getroffen, sodass zu diesem Zeitpunkt ein Auslaufen zum Ende des Jahres 2014 klar geregelt war. Wurden daher Zahlungsansprüche im Jahr 2014 noch käuflich erworben, konnten diese sofort als Betriebsaufwand geltend gemacht werden, da ihre Nutzungsdauer beschränkt war.

LZ | Rheinland: Nun aber zur Umsatzsteuer. Was für ein aktuelles Urteil zu den GAP-Zahlungsansprüchen ist denn dort gefallen?

R. Stephany: Bei der Umsatzsteuer hat der BFH bereits im Jahr 2011, also verhältnismäßig früh, entschieden, dass die Veräußerung von GAP-Zahlungsansprüchen durch einen Landwirt nicht in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung fällt. Deshalb muss eine Veräußerung von Zahlungs-

Bei Abschluss von Pachtverträgen über Flächen und GAP-Zahlungsansprüche ist von vorneherein eine entsprechende Aufteilung der Pachtzahlung auf den Grund und Boden einerseits und die GAP-Zahlungsansprüche andererseits vorzunehmen.

Foto: Landpixel



ansprüchen mit Ausweis von 19 % Umsatzsteuer erfolgen. Aktuell hat das Finanzgericht Münster nun entschieden, dass auch bei der Verpachtung von GAP-Zahlungsansprüchen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % an den Fiskus abzuführen sind.

LZ | Rheinland: Im Regelfall werden doch Flächen mit Zahlungsansprüchen gemeinsam verpachtet. Was hat dies für umsatzsteuerliche Konsequenzen?

R. Stephany: Pächter und Verpächter einigen sich im Regelfall auf einen Gesamtpachtpreis, der sowohl die Überlassung der Flächen als auch die Überlassung von GAP-Zahlungsansprüchen beinhaltet. Aus umsatzsteuerlichen Gründen ist dieser Pachtpreis aufzuteilen auf den Anteil für den Grund und Boden und den Anteil für die Überlassung der GAP-Zahlungsansprüche. Während die Flächenüberlassung umsatzsteuerfrei erfolgt, muss für die Verpachtung der Zahlungsansprüche Umsatzsteuer an den Fiskus abgeführt werden.

LZ | Rheinland: Was passiert denn, wenn im Pachtvertrag eine solche Aufteilung detailliert nicht vorgenommen worden ist?

R. Stephany: In diesen Fällen darf das Finanzamt eine Aufteilung vornehmen. In dem Fall vor dem Finanzgericht Münster hat die Finanzverwaltung bei einem Pachtpreis von circa 500 €/ha den vollen Zahlungsanspruch in Höhe von circa 240 ha der Umsatzbesteuerung unterworfen. Dies wurde auch vom Gericht so abgesegnet.

LZ | Rheinland: Aber das kann doch nicht richtig sein, dass die Pacht für die Fläche fast genauso hoch ist wie die Pacht für die Zahlungsansprüche?

R. Stephany: Da haben Sie völlig recht. Hier wedelt der Schwanz mit dem Hund. Eine Aufteilung hätte nur nach dem Verhältnis der Verkehrswerte des Grund und Bodens und der Zahlungsansprüche erfolgen dürfen. Das Gericht hat sich aber für einen anderen Weg entschieden. Dies muss man in einem

Rechtsstaat leider akzeptieren, zumal hier gegen das Urteil auch nicht Revision beim Bundesfinanzhof in München eingelegt worden ist.

LZ | Rheinland: Welche Konsequenzen hat dieses umsatzsteuerliche Urteil jetzt in der Praxis?

R. Stephany: Ist eine Kaufpreisaufteilung in dem Pachtvertrag vorgenommen worden, hat die Finanzverwaltung diese zu akzeptieren. Dies hat auch das Finanzgericht Münster bestätigt. Für den Pachtanteil, welcher auf den GAP-Zahlungsanspruch entfällt, sind dann vom Verpächter 19 % Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen. Dies ist bei der Pachtpreiskalkulation zu berücksichtigen. Bei dem Abschluss von Pachtverträgen über Flächen und GAP-Zahlungsansprüche ist daher von vorneherein eine entsprechende Aufteilung der Pachtzahlung auf den Grund und Boden einerseits und die GAP-Zahlungsansprüche andererseits vorzunehmen. Dabei kann man sich für eine einfache und sachgerechte Aufteilung entscheiden. ◀

NRW-Umweltministerium legt Managementplan für Wölfe vor

Über den Umgang mit einzelnen Wölfen informiert seit Montag der „Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe“. Dieser Wolfsmanagementplan gibt Auskunft über die rechtliche Situation rund um das Thema Wolf, dokumentiert die bisherige Entwicklung in NRW und zeigt Zuständigkeiten, Handlungsfelder und konkrete Hilfen für Tierhalter im Falle eines Wolfnachweises auf. Der nordrhein-westfälische Wolfsmanagementplan orientiert sich ebenso wie vergleichbare Pläne anderer Bundesländer an dem bereits 2007 vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Fachkonzept „Leben mit Wölfen“. Der Managementplan wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erarbeitet. Der Prozess wurde begleitet und die Inhalte vorab diskutiert beim Arbeitskreis „Wolf in NRW“. In dem Arbeitskreis erarbeiten Wissenschaftler, Naturschützer, Jäger, Schafhalter, Forstleute und Behörden ein Konzept für den Fall der eigenständigen Rückkehr des Wolfes und tauschen unterschiedliche Interessen aus. Auf Anregung des Arbeitskreises wurden so

zum Beispiel vorab ein Verfahren für die Entschädigung von Nutztierriksen entwickelt und Wolfsberaterinnen sowie Wolfsberater ausgebildet. Nach den Wolfs-sichtungen vier und fünf seit den Ostertagen konnte nun eine sechste Sichtung eines einzelnen Wolfs nachgewiesen werden. Im Kreis Paderborn wurde am 30. März 2016 ein Wolf in der Nähe der Ortschaft Borchon auf der L 776 von einem PKW erfasst, konnte aber selbstständig weiterlaufen. Die Auswertung von Haarproben hat nun bestätigt, dass es sich bei dem angefahrenen Tier um einen Wolf handelte. Bei den beiden Verdachtsfällen im Februar und März dieses Jahres auf einen möglichen Wolfsriss im Oberbergischen Kreis ist nun bestätigt, dass in beiden Fällen ein Hund der Verursacher war. Der Verdacht auf einen Riss durch einen Wolf konnte also nicht bestätigt werden. Den Wolfsmanagementplan zum Download gibt es unter www.umwelt.nrw.de zum Nachlesen. ◀



Foto: Imago

FÜR SIE GELESEN

Wenn alle Vegetarier wären

Wie sähe die Welt aus, wenn niemand mehr Fleisch essen würde? Dieser Frage widmete sich vergangene Woche die GEO in einem Artikel. Die Autorin Carolin Wahnbaeck beruft sich dabei auf Ergebnisse eines Forschungsteams um Marco Springmann von der Universität Oxford.

Die tierhaltende Industrie kommt dabei nicht gut weg. Die griffigsten Ergebnisse: 7 Mio. Tote weniger im Jahr, Reduktion der Sterberate um 7 %, zwei Drittel weniger Treibhausgasemissionen aus der Nahrungsmittelproduktion und eine Einsparung von 1,5 Brd. US-Dollar.

Simulationen zu einer Welt ohne Nutztierhaltung gab es auch in der Vergangenheit schon einmal. Das kanadische Wissensportal AsapScience gab in einem Video bekannt, dass eine Fläche so groß wie Afrika frei werden würde, sollte es keine Tierhaltung mehr geben. Natürlich müsste man in solch einer Zukunft mehr Obst und Gemüse anbauen, aber trotzdem würden sich viele ehemalige Weideflächen wieder zu Wald verwandeln lassen und CO₂ absorbieren. Was laut Artikel auch wegfallen würde, sei das Methan, einer der größten Klimakiller überhaupt. Und 70 % weniger Wasser würden auch verbraucht werden.

Die Autorin sieht allerdings auch die Probleme einer Umstellung. Etwa eine halbe Milliarde Menschen lebt von der Fleischproduktion. Trotzdem, so das Fazit des Artikels, sei ein langsamer Übergang denkbar. Die LZ fragt sich, wie die halbe Mrd. Menschen darüber denkt und wie wissenschaftlich fundiert die Ergebnisse der Studien tatsächlich sind.

Marilena Kipp